



Recht auf Bildung – auch ohne Papiere

Was sollten Beschäftigte in Bildungs- und
Erziehungseinrichtungen beachten?

Recht auf Bildung unabhängig vom Aufenthaltsstatus

// Es darf nicht an Papieren scheitern! //

Eine zunehmende Anzahl von Menschen in Deutschland lebt ohne Papiere bzw. in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, unter ihnen einige Tausend Kinder und Jugendliche. Auch sie haben ein Recht auf Bildung. Das ist jedoch nicht überall bekannt und wird zuweilen in Frage gestellt. Häufig werden routinemäßig geforderte Papiere bei der Anmeldung in Kita und Schule zu Hindernissen bei der Umsetzung dieses Rechts. Bei Kita- und Schulleitungen, Sekretariaten und Schulämtern oder anderen entscheidenden Stellen bestehen Unsicherheiten, was zu tun ist, wenn bestimmte Dokumente nicht vorgelegt werden können. Es fehlt an Informationen.

Die GEW setzt sich für die Achtung und Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Bildung unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein. Mit dieser Kurzinformation will sie dazu beitragen, dass Betroffene unterstützt werden und im Bildungsbereich Beschäftigte Hintergrundkenntnisse erhalten.

Für wen gilt das Recht auf Bildung?

„Jeder hat das Recht auf Bildung“ – beschlossen wurde dies 1948 in Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Grundbildung ist verpflichtend und muss unentgeltlich gewährt werden. Zugänge zu Fach-, Berufs- und Hochschulunterricht müssen allen gleichermaßen offenstehen.

Das Recht auf Bildung ist ein allgemeines Menschenrecht, das für jeden Menschen „ohne irgendeinen Unterschied“ gilt, also unabhängig von Merkmalen wie Geschlecht, Sprache, Religion, sozialer und nationaler Herkunft, ob mit oder ohne Aufenthaltsstatus. (vgl. Artikel 2 der AEMR)

In Deutschland wird das Recht auf Bildung auch als Teilhaberecht aus dem Grundgesetz abgeleitet. Es wird zudem von weiteren völkerrechtlichen Vereinbarungen normiert. Hierzu gehören Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN), die EU-Grundrechtecharta sowie europarechtliche Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen.

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Jahr 1992 hat die Bundesregierung das Recht auf Bildung für alle Kinder besonders betont. Seit 2010 gilt die UN-KRK uneingeschränkt und definiert in Artikel 28 neben einem verpflichtenden und unentgeltlichen Grundschulbesuch für alle auch andere Bildungsrechte, wie z.B. den Zugang zu weiterführenden Schulen, Bildungs- und Berufsberatung.

Die Kinderrechtskonvention umfasst ein direktes Diskriminierungsverbot (Artikel 2) und schützt alle Minderjährigen, die der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten unterstehen, und zwar unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status.

EU-Grundrechte und Richtlinien untermauern sowohl das Recht auf Bildung als auch den Diskriminierungsschutz.

Keinem Menschen darf der Zugang zu Bildung rechtlich und faktisch verwehrt werden. Genauso wie Kinder, die einen deutschen Pass oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben auch Kinder mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder gänzlich ohne Aufenthaltspapiere ein Recht auf Zugang zu Bildung in staatlichen Bildungsinstitutionen.

Wie wird das Recht auf Bildung für Kinder ohne Papiere umgesetzt? Welche Hindernisse gibt es?

Lange Zeit war es in Deutschland umstritten, ob der deutsche Staat oder der Herkunftsstaat das Recht der Kinder auf Bildung einlösen muss. Unter dem Einfluss von gewerkschaftlichen, menschenrechtlichen und kirchlichen Organisationen hat erst im letzten Jahrzehnt ein Umdenken eingesetzt.

Ein wesentliches Hindernis war eine Regelung im Aufenthaltsgesetz, die alle öffentlichen Institutionen verpflichtete, die Ausländer- oder Polizeibehörde zu informieren, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung von einem illegalen Aufenthalt Kenntnis erlangten.

Seit November 2011 sind Schulen und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen explizit von aufenthaltsrechtlichen Meldepflichten ausgenommen:

§ 87 AufenthG: Übermittlung an Ausländerbehörden
(1) Öffentliche Stellen **mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen** haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

Das heißt, dass Schul- und Kitaleitungen nicht mehr an Ausländerbehörden melden müssen, wenn sie von dem fehlenden Aufenthaltsstatus eines Kindes erfahren. Aus datenschutzrechtlicher Sicht dürfen sie ohne gesetzliche Grundlage auch keine personenbezogenen Daten an Behörden weitergeben.

Die gesetzliche Abschaffung der Übermittlungspflicht ist, wie eine aktuelle Studie¹ belegt, in der Praxis noch nicht überall bekannt. Zudem gehört es in Kitas und Schulen zur Routine, für die Anmeldung von Kindern eine Meldebestätigung, Geburtsurkunde oder Ausweisdokumente zu verlangen. Diese Dokumente können von Eltern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht immer vorgelegt werden, etwa weil es nicht möglich ist, sie zu beschaffen oder die Vorlage mit Angst vor Aufdeckung bzw. Abschiebung verbunden ist.

Das Fehlen einzelner Dokumente darf kein Grund sein, eine Anmeldung zu verhindern und ein Kind abzuweisen. In manchen Städten und Bundesländern gibt es seitens der zuständigen Behörden entsprechende Erlasse, in anderen nicht. Abgesehen davon etablieren sich Verfahrensweisen zur Anmeldung von Kindern ohne Papiere in der Praxis vor Ort. Während einige Kitas und Schulen auf Meldebestätigungen verzichten und Alternativen zum Nachweis des Wohnortes anbieten, beharren viele Stellen mangels Information oder Erfahrung auf die erforderlichen Dokumente im Regelverfahren und verhindern somit die Anmeldung. Zur Realisierung des Rechts auf Bildung von Kindern ohne Papiere müssen allerdings alternative, gangbare Verfahren angeboten werden. Eine Möglichkeit wäre das Ausfüllen eines Anmeldescheins.

Zweifel im Hinblick auf den Unfallversicherungsschutz können definitiv ausgeräumt werden:

Gemäß § 2 Sozialgesetzbuch VII sind Kinder und Jugendliche automatisch unfallversichert, sobald sie eine Kindertageseinrichtung, Schule oder anderweitige Aus- und Fortbildungsstätte besuchen.

Recht auf Schule

Für die Inanspruchnahme des Rechts auf Schulbildung sind die landesgesetzlichen Regelungen des Schulzugangs maßgeblich. Diese sind allerdings sehr unterschiedlich und teilweise unzureichend formuliert.

In einigen Bundesländern unterliegen papierlose Kinder der Schulpflicht (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein). In anderen ist der Zugang über das Schulbesuchsrecht gewährleistet (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen). In den übrigen Bundesländern kann der Rechtsanspruch nur aus höherrangigem Recht abgeleitet werden – einem Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes² zufolge ein Verstoß gegen das Verfassungs- und Völkerrecht. Hier wäre eine explizite Verankerung des Schulbesuchsrechts von Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus in den Landesschulgesetzen nötig, um die Rechtslage unmissverständlich klar zu stellen.

Auch rechtliche Regelungen, ab wann ein Kind eingeschult werden muss, sowie die Anmeldepraxen sind von Bundesland zu Bundesland oder sogar kommunal unterschiedlich. Dies erschwert die Information der Betroffenen zusätzlich, macht aber auch deutlich, dass es vor Ort Handlungsspielräume gibt.

Recht auf Kita

Grundsätzlich hat ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität das Recht, in die Kita zu gehen. Allerdings wird die Verwirklichung dieses Rechts durch Regelungen nach § 6 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII behindert. Hiernach begrenzt der Gesetzgeber das Leistungsangebot der Jugendhilfe auf jene, die „rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“. Auf dieser Basis werden Kinder ohne Papiere häufig von der Förderung ausgeschlossen. Diese Regelung steht jedoch im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention³ sowie Artikel 5, Absatz 1 des Haager Kinderschutzübereinkommens, das höherrangig ist und einen Anspruch auf Förderung nach SGB VIII unabhängig vom Aufenthaltsstatus vorsieht.⁴

Sowohl den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als auch den freien Kita-Trägern steht es frei, Kindern ohne Papiere einen Kita-Platz zu gewähren. Manche von ihnen sind bereit, ein Kind gebührenfrei oder gegen geringes Entgelt zu betreuen, obwohl sie dafür selten öffentliche Förderung erwarten können.³

Außerdem existieren auch im Kita-Bereich die wesentlichen Hürden bei den Anmeldeverfahren und -anforderungen, die sehr unterschiedlich sind und Menschen ohne Papiere abschrecken. Ein weiteres Hindernis: Bei öffentlichen Trägern erfolgt die Anmeldung in der Regel bei den Jugendämtern. Diese sind jedoch nicht von der Übermittlungspflicht nach § 87, Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgenommen und gleichen die Anmeldeinformationen routinemäßig mit den Daten im Melderegister ab.³ Wenn im Zuge dessen die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Kinder bekannt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausländerbehörde informiert wird. Auch Kitas in freier Trägerschaft leiten die Adressen der angemeldeten Kinder häufig dem Jugendamt weiter und sollten dieses Risiko kennen.

Was können Beschäftigte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen tun?

Erzieher_innen und Lehrkräfte, Kita- und Schulleitungen, aber auch Sekretär_innen und andere Beschäftigte in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sollten sich in erster Linie bewusst sein, dass Kinder und Jugendliche ohne Papiere auch ein Recht auf Bildung haben und sich an diesem allgemeinen Menschenrecht als Handlungsmaxime orientieren. Sie sollten auf Menschen ohne Papiere – auch wenn bürokratische Schwierigkeiten absehbar sind oder Verfahrensunsicherheiten bestehen – mit einer offenen Grundhaltung reagieren und abseits der üblichen Routinen Wege suchen, diese Menschen darin zu unterstützen, ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen.

Da es höchst unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen sowie verschiedenste kommunale Anmeldeverfahren gibt, ist es ratsam, sich mit lokalen (aufenthaltsrechtlichen) Beratungsstellen zu vernetzen, allgemeine Anfragen zu Möglichkeiten des Kita- oder Schulbesuchs von Kindern und Jugendlichen ohne Papiere bei den verantwortlichen Behörden zu stellen und gängige Rechtsinterpretationen und Verfahren kritisch zu hinterfragen. Auch ein kollegialer Austausch mit Vertrauensleuten oder dem Personal- bzw. Betriebsrat kann hilfreich sein. Wenn Vorreiter_innen Wege aufgezeigt haben, ist es für andere einfacher.

Da das Leben von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität typischerweise von der Angst geprägt ist, entdeckt und abgewiesen zu werden, sollte Verständnis für deren schwierige Lage sowie besonderen Bedürfnisse gezeigt werden. Eine solche Situation ist für Eltern und ihre Kinder sehr belastend. Für die Kinder wird es noch dramatischer, wenn sie nicht in die Kita oder

zur Schule gehen können. Denn in der Kindheit verpasste Lernchancen lassen sich nicht oder nur mit Mühe nachholen.

Eine Weitergabe oder die Veröffentlichung von Daten (zum Beispiel Adresslisten) ist unbedingt zu vermeiden. Hinsichtlich des Datenschutzes stehen aber nicht nur Einzelpersonen in der Verantwortung. Um einen möglichst weitreichenden Schutz der Betroffenen zu gewährleisten, sind Kita und Schule als Institution gefragt.

Zudem kann unterstützend sein, wenn Informationsmaterialien ausliegen und auf Elternabenden auf die lokalen Beratungsangebote hingewiesen wird.

Beschäftigte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen können Einfluss nehmen, damit das Recht auf Bildung von Menschen ohne Papiere realisiert wird. Sie können den betroffenen Kindern und Jugendlichen den Weg in die Bildungseinrichtungen ebnen und ihnen zu besseren Zukunftsperspektiven verhelfen.

Die GEW steht ihnen dabei gerne zur Seite!

Quellen / weiterführende Literatur:

1 Funck, Barbara J. / Karakaşoğlu, Yasemin / Vogel, Dita (2015): „Es darf nicht an Papieren scheitern“ – Theorie und Praxis der Einschulung von papierlosen Kindern in Grundschulen. Hrsg. von GEW: Frankfurt a.M.

Download unter: www.gew.de/migration

2 Dern, Susanne / Schmid, Alexander / Spangenberg, Ulrike (2012): Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich. Eine Analyse von Regelungen und Schutzlücken im Schul- und Sozialrecht sowie Empfehlungen für deren Fortentwicklung. Expertise erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes durch die Hochschule Esslingen.

Download unter: www.antidiskriminierungsstelle.de

3 Köbler, Melanie / Mohr, Tobias / Habbe, Heiko (2012): Aufenthaltsrechtliche Illegalität. Beratungshandbuch 2013. 3. aktualisierte und überarbeitete Auflage, Hrsg. von Deutscher Caritasverband e.V. / Deutsches Rotes Kreuz e.V. Freiburg/Berlin

Download unter: www.drk-wb.de

4 Meysen, Thomas / Beckmann, Janna / Gonzalez Mendez de Vigo, Nerea (2016): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege: Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts



Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Nachname (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

weiblich

männlich

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsbeginn

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe

Stufe

seit

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Beschäftigungsverhältnis:

angestellt

beamtet

teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche

teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent

Honorarkraft

beurlaubt ohne Bezüge bis ____

in Rente/pensioniert

im Studium

Altersteilzeit

in Elternzeit bis ____

befristet bis ____

Referendariat/Berufspraktikum

arbeitslos

Sonstiges ____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum

Unterschrift



SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort / Datum

Unterschrift

Die uns von Dir angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. **Bitte sende den ausgefüllten Antrag an den zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.**

Vielen Dank – Deine GEW

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/21030-0
Telefax: 0711/21030-45
info@gew-bw.de
www.gew-bw.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt
Telefon: 069/971293-0
Telefax: 069/971293-93
info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Telefon: 0341/4947404
Telefax: 0341/4947406
gew-sachsen@t-online.de
www.gew-sachsen.de

GEW Bayern

Schwanthalerstraße 64
80336 München
Telefon: 089/544081-0
Telefax: 089/53894-87
info@gew-bayern.de
www.gew-bayern.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon: 0385/48527-0
Telefax: 0385/48527-24
landesverband@gew-mv.de
www.gew-mv.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/73554-0
Telefax: 0391/73134-05
info@gew-lsa.de
www.gew-lsa.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon: 030/219993-0
Telefax: 030/219993-50
info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon: 0511/33804-0
Telefax: 0511/33804-46
email@gew-nds.de
www.gew-nds.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Telefon: 0431/5195-1550
Telefax: 0431/5195-1555
info@gew-sh.de
www.gew-sh.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Telefon: 0331/27184-0
Telefax: 0331/27184-30
info@gew-brandenburg.de
www.gew-brandenburg.de

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon: 0201/29403-01
Telefax: 0201/29403-51
info@gew-nrw.de
www.gew-nrw.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22
99096 Erfurt
Telefon: 0361/59095-0
Telefax: 0361/59095-60
info@gew-thueringen.de
www.gew-thueringen.de

GEW Bremen

Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421/33764-0
Telefax: 0421/33764-30
info@gew-hb.de
www.gew-bremen.de

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz
Telefon: 06131/28988-0
Telefax: 06131/28988-80
gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de

GEW-Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt a.M.
Telefon: 069/78973-0
Telefax: 069/78973-201
info@gew.de
www.gew.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon: 040/414633-0
Telefax: 040/440877
info@gew-hamburg.de
www.gew-hamburg.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/66830-0
Telefax: 0681/66830-17
info@gew-saarland.de
www.gew-saarland.de

GEW-Hauptvorstand Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin

Wallstraße 65
10179 Berlin
Telefon: 030/235014-0
Telefax: 030/235014-10
parlamentsbuero@gew.de





www.gew.de

Impressum:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Hauptvorstand

Verantwortlich: Marlis Tepe (V.i.S.d.P.)

Reifenberger Str. 21

60489 Frankfurt am Main

Tel.: 069-78973-0

info@gew.de

www.gew.de

Redaktion: Barbara J. Funck, Elina Stock

Gestaltung: Karsten Sporleder

Illustration: Thomas K.K.H. Krüger

Druck: Druckerei Leutheußer, Coburg

Bestellungen: www.gew-shop.de

Februar 2016